

abzulehnen. Aus. Das ist das klassische Beispiel für einen Verstoß gegen das Verbot der Beweisantizipation.

Das Beispiel für die Ziff. 2 des § 202 ist nicht ganz so instruktiv, doch auch nicht ohne Problematik. Ein Angeklagter wurde beschuldigt, ausländische Arbeiter mißhandelt zu haben. Der Verteidiger beantragt, das Gericht möge die Frau des Angeklagten vernehmen, sie könne bekunden, daß der Angeklagte anlässlich der Hochzeit seiner Tochter angeordnet habe, die ausländischen Zivilarbeiter sollten jeder ein Stück Kuchen erhalten. Der Beweisantrag wurde abgelehnt, weil das eine billige Geste und völlig bedeutungslos sei. Darüber kann man jedoch streiten. Ist es nicht von Bedeutung, wenn einer, der mal etwas Schlechtes getan hat, nicht nur etwas Schlechtes, sondern auch etwas Gutes getan hat? Damit kommt man der Grenze schon näher. Es gibt natürlich Fälle, wo abgelehnt werden kann.

Das dritte Beispiel des Buches sei noch erwähnt. Es soll die Prozeßverschleppung illustrieren. Ein Zeuge durfte nicht aussagen, weil die Aussagegenehmigung nicht vorgelegen hat. Jetzt beantragt der Verteidiger (es sind immer die Verteidiger), daß das Gericht beschließen möge, noch einmal anzufragen, ob nicht die Aussagegenehmigung erteilt werden kann. Das soll „ausschließlich“ der Prozeßverschleppung dienen. Abgesehen davon, daß es sich m. E. in diesem Fall überhaupt nicht um einen Beweisantrag handelte, trifft diese Auffassung nicht zu. Darüber hinaus sollte die Verweigerung der Aussagegenehmigung eingeschränkt werden.

Unabhängig von diesen zum Teil negativen Beispielen gibt es Grenzen der Beweisführungspflicht. Eine solche Grenze ist zweifellos die, die vorhin erwähnt wurde. Man braucht nicht zu beweisen, daß Wasser naß macht. Das sind Dinge, die offenkundig sind. Obgleich sie erheblich sein können, braucht man sie nicht zu beweisen. Aber wo hört die Offenkundigkeit auf und wo fängt das zu Beweisende an? Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Ein Angeklagter wird des Geheimnisverrates beschuldigt. Er soll verraten haben, was auf der Moskauer Weltwirtschafts-Konferenz **gesprochen wurde, wieviel Rückstand ein Betrieb im Plan** hatte usw. Er sagt: Erstens habe ich das nicht verraten und zweitens ist es kein Geheimnis. Über das erste wird noch Beweis erhoben durch Verlesung nach § 207. Über das zweite wird kein Beweis erhoben. Was ein Geheimnis ist und was nicht, ist dem Gericht bekannt. Der Verteidiger hat in diesem Falle — der sich tatsächlich zugetragen hat — keinen Beweisantrag gestellt. Warum hat er ihn nicht gestellt? Weil er davon ausging und anerkannt hat, daß die Tatsache eben offenkundig und gerichtskundig ist. Er hatte sich also daran gewöhnt. Aber das ist nicht richtig.

Hier fängt es natürlich an, problematisch zu werden, und zwar nicht nur bei offenkundigen und gerichtskundigen Tatsachen. Wir haben vom Genossen Schindler gehört: Zu beweisen sind auf jeden Fall alle Objektgefährdungen, die im Tatbestand verankert sind. Also die Gefährdung der Wirtschaftsplanung im § 1 Wirtschaftsstrafverordnung. In Berlin ist die Verbringung von optischen Geräten ein Schwerpunkt in der Straf-